

# ZH\_OBERGERICHT LF190024 vom 8. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF190024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF190024)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF190024 du 8 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LF190024 del 8 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Handlungsfähigkeit untersteht dem Recht am Wohnsitz (Art. 35 IPRG).

Handlungsfähig (und damit geschäftsfähig) ist nach schweizerischem Recht, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Wer handlungsfähig ist, ist auch prozessfähig (Art. 67 ZPO). Die Urteilsfähigkeit ist relativ: Sie darf nicht abstrakt beurteilt werden. Die erforderlichen Fähigkeiten müssen konkret in Bezug auf eine bestimmte Handlung entsprechend deren Natur und Wichtigkeit im Augenblick der Handlung gegeben sein (BGE 134 II 235 = Pra 98 [2009] Nr. 31, Erw. 4.3.2).

- 4 - Gemäss der Praxis ist die Urteilsfähigkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich zu vermuten. Das gilt allerdings nur so lange, als nicht die Lebenserfahrung im Einzelfall zur umgekehrten Vermutung führt, was bei Erwachsenen mit schwerer psychischer Störung oder geistiger Behinderung der Fall ist (vgl. etwa BGer 8C\_538/2017 vom 30. November 2017 Erw. 3; BK-Bucher/Aebi-Müller, Art. 16 ZGB N 155 ff.).

### E. 2

Die Frage, ob der Streitwert den für die Zulässigkeit der ordentlichen Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht vorausgesetzten Minimalbetrag von Fr. 30'000.– erreicht (Art. 72 ff., insbes. Art. 74 Bundesgerichtsgesetz [BGG]), oder ob der Entscheid nur mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde anfechtbar ist (Art. 113 ff. ZPO), kann offenbleiben. Beim angefochtenen Entscheid, dem Berufungskläger (einstweilen) keinen Erbschein auszustellen, handelt es sich lediglich um eine vorsorgliche Massnahme, welche die Frage der Auslieferung der Erbschaft bis zur Verwirkung der dem Einsprecher laufenden Klagefristen (Art. 521 Abs. 1 und Art. 533 Abs. 1 ZGB) bzw. bis zum Entscheid über eine allfällige Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage regelt (vgl. BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017 Erw. 2; 5A\_800/2013 vom 18. Februar 2014 Erw. 1; 5A\_162/2007 vom 16. Juli 2007 Erw. 5.2). Mit der ordentlichen Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht kann deshalb gleich wie mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 bzw. 116 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.